



Hinweis: Die Rechtsanwaltskammer Brandenburg ist nur für dienstleistende europäische Rechtsanwälte aus Polen zuständig (§ 27a Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 32 Abs. 4 Nr. 11 EuRAG).

**Rechtsanwaltskammer
Brandenburg Grillendamm 2
14776 Brandenburg an der Havel**

Antrag

eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts (hier: Polen)
auf Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs – beA

akademischer Grad:

Vorname:

Name:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Berufsbezeichnung im Herkunftsland Polen:

Zuständige Berufsaufsicht in Polen:

Telefonnummer:

Telefax:

E-Mail:

Privatanschrift:

Straße:

Haus-Nr.

PLZ:

Ort:

Telefonnummer:

Telefax:

E-Mail:



RECHTSANWALTSKAMMER
DES LANDES BRANDENBURG

Kanzleianschrift:

Kanzleiname (Name des Arbeitgebers):

Straße:

Haus-Nr.

PLZ:

Ort:

Telefonnummer:

Telefax:

E-Mail:

Ich beantrage die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfach.

- Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 € werde ich umgehend auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Brandenburg

IBAN: DE10 1606 2073 0006 0500 00 **BIC:** GENODEF1BRB

überweisen.

Die Hinweise zur Datenverarbeitung für Antragsteller habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt
zum Antrag einer dienstleistenden europäischen Rechtsanwältin
bzw. eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts
auf Einrichtung eines besonderen
elektronischen Anwaltspostfaches - beA
(§27a Abs. 1 EuRAG)

I. Antragstellung

Der Antrag ist bitte unter Verwendung des vorgesehenen Formulars an die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg, zu senden. Er muss eigenhändig unterschrieben sein. Schriftstücken in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen.

1. Beglaubigte und gegebenenfalls (bei Beglaubigung im Ausland) überbeglaubigte (durch Legalisation oder Apostille) Kopie eines gültigen amtlichen Ausweispapieres,
2. Original einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zum Anwaltsberuf. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Außerdem ist im Rahmen des Antrages ein Identifizierungsverfahren durchzuführen (§ 27a Abs. 1 Satz 3 EuRAG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 5 BRAO). Regelmäßig ist hierfür das persönliche Erscheinen auf unserer Geschäftsstelle mit dem Amtlichen Ausweispapier erforderlich.

II. Verfahren

Die Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid, danach erfolgt die Eintragung ins Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Brandenburg und das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer. Nach der Eintragung richtet die Bundesrechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (S 31a BRAO) ein. Sollte der Antrag abgelehnt werden, erhält der Antragsteller einen rechtsmittelfähigen Bescheid, der gerichtlich überprüft werden kann.

III. Mitwirkungsgebot

Nach S 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. S 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Antragsteller/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Brandenburg infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.